

§ 1 Veranstalter

Gesund Media GmbH, Isarstr. 1a, D - 83026 Rosenheim,
Tel.: +49 (0)8031 8093833, Fax: +49 (0)8031 8092799,
messe@gesund-media.de, www.dorn-kongress.de

§ 2 Ausstellungszweck

Die Ausstellung ist eine Beratungs-, Informations- und Verkaufsveranstaltung. Alle Präsentationen müssen dem Ausstellungszweck entsprechen.

§ 3 Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitraum, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauezeiten werden in den besonderen Ausstellungsbedingungen veröffentlicht.

§ 4 Zahlungsfristen und -bedingungen

Alle vom Veranstalter gestellten Rechnungen sind fristgerecht und ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen. Die vorherige und vollständige Bezahlung aller Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Dies gilt auch für vom Anmeldenden genannte Mitaussteller.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 sowie Mahngebühren berechnet. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung anderweitig über die angemietete Standfläche verfügen z.B. vergünstigt oder kostenlos an andere Aussteller vergeben, ohne dass der angemeldete Aussteller von seinen Verpflichtungen entbunden wird.

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Haftung für Schäden und/oder Verluste des Pfandguts wird nicht übernommen.

§ 5 Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält je nach Ausstellungsfläche eine gewisse Anzahl von Ausstellerausweisen kostenlos. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese können am Stand der Gesund Media GmbH abgeholt werden. Die Ausweise sind nicht zwingend erforderlich, da die Ausstellung kostenfrei besucht werden kann.

§ 6 Ausstellerverzeichnis

Für die Ausstellung wird ein offizielles Ausstellerverzeichnis herausgegeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

§ 7 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich und auf dem dafür vorgesehenen Formular oder einem entsprechend unterschriebenen Angebot erfolgen. Das Formular muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sein, mit der Anmeldende die Teilnahmebedingungen anerkennt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen auch von den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen eingehalten werden.

Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters, bis zur endgültigen Annahme oder Ablehnung bindend.

§ 8 Zulassung oder Ablehnung durch den Veranstalter

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Anmeldenden unter Berücksichtigung der angemeldeten Exponate durch die Aussendung der Teilnahmerechnung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Durch den Anmeldenden aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 9 Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Zurückziehung der Anmeldung oder Widerruf der Zulassung

Ab Annahme der Anmeldung hat der Aussteller die volle Miete und die bestellten Leistungen auch dann zu bezahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Aussteller hat dem Veranstalter den gesamten ihm durch den Vertragsrücktritt entstehenden Schaden zu ersetzen. Kann der Stand nicht neu vermietet werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand anderweitig zu nutzen und im Interesse des Gesamtbildes auf Kosten des Ausstellers ausstatten zu lassen. Dies lässt den Anspruch des Veranstalters auf die volle Standmiete und sonstige auf Veranlassung des Ausstellers entstandene Kosten unberührt. Wird die freigewordene Standfläche von einem anderen Aussteller zusätzlich oder ausschließlich genutzt, entspricht dies nicht dem Tatbestand der Weitervermietung. Der Anspruch des Veranstalters auf die volle Standmiete bleibt bestehen. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller vertragliche Pflichten verletzt, ein Vergleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkurs-

verfahrens beantragt worden ist. Der Aussteller hat den Veranstalter von dem Antrag des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben voll bestehen und der Aussteller haftet für den dem Veranstalter entstandenen Schaden. Der Veranstalter kann eine einmal erteilte Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte, nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Ablehnung zur Folge gehabt hätten, oder wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder er gegen die Teilnahmebedingungen verstößt. Ein solcher Widerruf ist jederzeit, auch nach Beginn der Veranstaltung möglich. Der Veranstalter behält sich auch in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Gegenstände, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernen.

§ 11 Mitaussteller

Hat ein Aussteller Mitaussteller auf seinem Messestand, muss er diese schriftlich beim Veranstalter anmelden und von diesem genehmigen lassen. Neben der vollständigen Firmenanschrift ist für jeden Mitaussteller ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einzureichen. Die Anmeldegebühr je zugelassenem Mitaussteller beträgt 135,- € (zzgl. MwSt.). Eine ohne Anmeldung und Zustimmung erfolgte Beteiligung von Mitausstellern berechtigt den Veranstalter, die oben genannte Anmeldegebühr zuzüglich 100% Versäumniszuschlag zu berechnen oder die Zulassung fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Dem Mieter stehen dann keine Schadensersatzansprüche zu. Der Hauptaussteller muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitaussteller, sowie die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und alle sonstigen Vorschriften beachten. Für sämtliche finanzielle oder sonstige Verpflichtungen des Mitausstellers haftet der Aussteller. Für Firmen, die in der Zulassung nicht genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

§ 12 Standgestaltung

Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller auf eigene Rechnung. Der Messestand muss dem Gesamtkonzept der Ausstellung angepasst sein und unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen und brandschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen. Die Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung. In jedem Fall muss die vollständige gebuchte Fläche je nach Standort an einer, zwei oder drei Seiten mit Messebauwänden verkleidet sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Einhaltung der technischen Richtlinien der Veranstaltungstätte sind für den Ausstellenden und seine Auftragnehmer verbindlich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gesund Media GmbH. Installations- und Feuerwehreinrichtungen dürfen auf keinen Fall bearbeitet werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Befestigungen an Decken, Wänden oder Böden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der

Gesund Media GmbH. An Mietgegenständen und Halleneinrichtung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt. Beim Abbau ist der Aussteller verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Trennwände und der Standfläche wieder herzustellen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einleiten, sowie eine Entsorgung zurückgebliebener Gegenstände vornehmen. Zurückgelassene Ausstellungsgüter können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden. Eine Haftung für diese Güter wird zu keiner Zeit übernommen.

§ 13 Änderung von Ausstellungsort und -termin – Vorbehalte

Der Veranstalter kann aus Gründen höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen, verlängern, ganz oder teilweise schließen oder absagen. Kann die Veranstaltung aus solchen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller 25% der Standmiete als Kostenentschädigung verlangen. Die Aussteller haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt oder Erlass oder Minderung noch auf Schadenersatz.

Die Messe kann auch auf Veranlassung des Veranstalters abgesagt werden, wenn nach dessen Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung oder Besucherinteresses nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen kann. In diesem Fall entfällt die Standmiete, der Veranstalter ist darüber hinaus weder aufwands- noch schadenersatzpflichtig. Auch wenn der Ausstellungstermin verschoben, verkürzt, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt wird, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt oder Erlass oder Minderung noch auf Schadenersatz.

§ 14 Standbetrieb

Die Auf- und Abbauzeiten sind vom Aussteller genau einzuhalten. Am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogene Stände können vom Veranstalter anderweitig genutzt werden. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit Erlaubnis des Standinhabers betreten werden.

Der Stand darf vom Aussteller weder eigenmächtig verlegt noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. Der Abbau des Standes, sowie der Abtransport der Ausstellungsgüter vor Ausstellungsschluss sind grundsätzlich unzulässig. Stände, die sich nach Abbauende noch auf dem Gelände befinden, werden kostenpflichtig entsorgt. Verstöße gegen § 14 werden mit einem Bußgeld von 1000,- € (zzgl. MwSt) belegt.

§ 15 Be- und Entladeverkehr

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen, den Ständen und auf dem gesamten Messegelände ist untersagt. Eine Entfernung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. In den Anlieferungs-zonen darf ausschließlich zum Be- und Entladen gehalten werden. Die Gesund Media GmbH behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen im Anlieferungsbereich zeitlich zu beschränken und über ein Pfand abzusichern.

§ 16 Werbung

Das Verteilen von Werbemitteln außerhalb des gemieteten

Standes ist nicht zulässig. Musik-, Video- und Showdarbietungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Veranstalter. Sie sind so abzuhalten, dass weder Besucher noch andere Aussteller gestört oder beeinträchtigt werden. Es liegt in der Verantwortung des Ausstellenden, eine Genehmigung für musikalische Wiedergaben bei der GEMA einzuholen. Lautsprecher zum Zwecke der Produkt- und Dienstleistungsbewerbung sind untersagt. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

§ 17 Abgabe von Speisen und Getränken

Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist nur unentgeltlich zulässig. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden und auf den Anmeldeunterlagen zu vermerken. Voraussetzung für die erforderliche Genehmigung durch die Projektleitung ist die Nennung des Angebots auf der Anmeldung.

§ 18 Bewachung

Der Veranstalter sorgt zwar für die allgemeine Bewachung der Hallen, kann jedoch im Hinblick auf die Standfläche für eine lückenlose Bewachung keine Gewähr geben. Der Aussteller trägt selbst die Verantwortung für die Bewachung seines Standes und des Ausstellungsgutes, Schäden sind durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

§ 19 Reinigung

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

§ 20 Technische Leistungen

Allgemeine technische Leistungen wie Kühlung/Beheizung und Beleuchtung der Ausstellungsräume übernimmt der Veranstalter. Kosten für Sonderwünsche übernimmt der Aussteller. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Eine Haftung für Schäden durch technische Störungen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, wird vom Veranstalter nicht übernommen. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU - nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

§ 21 Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet gemäß den gesetzlichen Bestim-

mungen dafür, dass sich die Ausstellungsräume und deren Zugänge während der Ausstellung in einem Zustand befinden, der die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Gebrauch gewährleistet. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden der Aussteller und Dritter ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messgüter und Standeinrichtungen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss wird durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt und gilt auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz die eigenen Ausstellungsgüter wie auch die Haftpflicht Dritten gegenüber umfasst. Der Abschluss einer Messe-Ausfallversicherung wird empfohlen.

§ 22 Vertragsgrundlagen

Bestandteil der Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Ausstellung sind die Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen, die gesonderten Ausstellungsbedingungen und alle anderen Bestimmungen, die dem Aussteller bis zu Beginn der Veranstaltung zugehen. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 23 Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 24 Datenweitergabe

Zu Werbezwecken werden die angegebenen Daten der Aussteller, Name des Ansprechpartners, Telefon und Email Adresse an vertraglich festgelegte Partner weitergegeben. Der Aussteller erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular damit einverstanden.

§ 25 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ausstellungsbeginn schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Rosenheim als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird Rosenheim als Gerichtsstand vereinbart.